

Exemplar
Amt für Raumplanung

44 / TZR / 6 / 0

Mutation
RRB 2624
vom 08.09.1964



GEMEINDE MUTTENZ

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Teilzonenreglement
Bahnhofplatz

1. Inhalt und Verfahrensvorschriften

§ 1 Die Gemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 21, 58 und 59 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941, einen Teilzonenplan samt Reglement für das Gebiet "Bahnhofplatz". Teilzonenplan und -reglement bilden eine sinngemässe Einheit mit der zwischen den Landbesitzern und ihren Rechtsnachfolgern einerseits und der Gemeinde Muttenz anderseits öffentlich verkündeten Vereinbarung über die Ueberbauung in diesem Gebiet und können nur mit dieser zusammen verbindliche Wirksamkeit erlangen.

§ 2 Diese Zonenvorschriften ergänzen das Baugesetz. Sie gelten für den Teilzonenplan "Bahnhofplatz" und finden auf alle Neu- und Umbauten Anwendung.

2. Zoneneinteilung und Nutzung

§ 3 Die Zone wird für die Gestaltung des Bahnhofplatzes ausgeschieden. Für die Ueberbauung und Nutzung sind die Vertragsbestimmungen der öffentlichen Urkunde mit den dazugehörigen Plänen und Modell über die Gesamtüberbauung "Bahnhofplatz" massgebend.

3. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 4 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieses Reglementes und sorgt für die Einhaltung der zugehörigen Vertragsbestimmungen.

§ 5 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz behandelt. (§§ 119, 120 und 122 des Baugesetzes)

§ 6 Durch das Inkrafttreten dieses Reglementes und des dazugehörigen Planes wird das Gebiet im Gesamtzonenplan ausgenommen, bzw. wird diese Zone neu festgelegt.

§ 7 Alle im Widerspruch zu diesem Teilzonenreglement stehenden Vorschriften und Erlasse der Gemeinde sind aufgehoben.

§ 8 Dieses Reglement und der dazugehörige Teilzonenplan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am: 5. Nov. 1962

Der Präsident:

Der Verwalter:

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3624 genehmigt am: 8. September 1964

Der Präsident:

Der Landschreiber: